

SATZUNG

des Vereins

Volkssternwarte Bayerischer Wald e.V.

§ 1 Name, Sitz, Niederlassungen und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Volkssternwarte Bayerischer Wald e.V.“
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins und die Geschäftsstelle ist in Winzer.
- (3) Der Verein betreibt einen Beobachtungsstützpunkt in
Winzer.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die „Volkssternwarte Bayerischer Wald e.V.“, mit Sitz in Winzer, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Interessierten Personen die Zusammenhänge des gestirnten Himmels verständlich zu machen, entsprechende Unterweisung und Beobachtungen durchzuführen; die zur Beobachtung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins, beschaffen und bereitzustellen; im Landkreis oder einer der Städte bzw. Gemeinden, in einem durch den Freistaat, dem Landkreis oder einer der Städte oder Gemeinden bereitgestellten Grundstück, eine Sternwarte zu errichten.
- (3) Der Verein ist überparteilich.

- (4) Die Arbeit des Vereins beruht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und distanziert sich von Lehren die nicht durch Wissenschaft gestützt werden und lehnt deshalb die Astrologie ab.

§ 3 Wirtschaftliche Ziele

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven Mitgliedern, jugendlichen und fördernden Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Doppelmitgliedschaft, das heißt, Mitglied einer weiteren Volkssternwarte zu sein, ist erlaubt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuß und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, die Vereinsräume, die Geräte und Hilfsmittel, unter

Beachtung der Hausordnung, der Sicherheitsvorschriften und des Jugendschutzgesetzes zu benutzen.

- (4) Die mit Aufgaben betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für die tatsächlich entstandenen Auslagen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - (a) die Vereinssatzung anzuerkennen;
 - (b) die Ziele des Vereins zu fördern;
 - (c) das Vereinseigentum fürsorglich zu behandeln;
 - (d) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Wechsel vom aktiven zum fördernden Mitglied, oder umgekehrt, muß dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres mitgeteilt werden. Er ist ab dem 1.1. des folgenden Geschäftsjahres wirksam.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch den Tod;
 - (b) durch Austritt;
 - (c) durch Ausschluß.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie ist jederzeit möglich.
- (4) Der Ausschluß erfolgt:

- (a) wenn der Jahresbeitrag bis zum 30. Juni des laufenden Jahres nicht entrichtet wurde.
 - (b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - (c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens.
- (5) Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem beschuldigten Mitglied ist, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zu einer Stellungnahme einzuräumen. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter ausführlicher Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (6) Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (7) Wird der Ausschließungsbeschuß vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Beschluß sei nicht rechtmäßig.

§ 7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresmitgliedsbeitrag, deren Höhe vom Vereinsausschuß festgelegt wird.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende, Zivildienstleistende, Schwerbeschädigte und wehrpflichtige Bundeswehrangehörige zahlen 50 % des Beitragssatzes gemäß Ziffer 1.), alle übrigen Mitglieder den vollen Beitragssatz.

- (4) Beihilfeempfänger nach BSHG und Personen ab dem zweiten Jahr ihrer Arbeitslosigkeit kann ein besonderer Nachlaß gewährt werden.
- (5) Der Jahresbeitrag, eine Bringeschuld, sollte, wenn möglich, im Bankeinzugsverfahren entrichtet werden. Bei Barzahlung ist bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres auf das Bankkonto des Vereins oder beim Kassier zu zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) der Vereinsausschuß
- (c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem 1. Vorsitzenden
 - (b) dem 2. Vorsitzenden
 - (c) dem Kassier
 - (d) dem Beisitzer mit Verantwortung für Protokoll und
 - (e) einem oder mehreren weiteren Beisitzern, deren Anzahl die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder von ihnen einzelvertretungsberechtigt ist.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

- (5) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10 Der Vereinsausschuß

- (1) Dem Vereinsausschuß gehören die Mitglieder des Vorstandes an, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Er hat das Recht, beratende Mitglieder hinzuzuziehen.
- (2) Der Vereinsausschuß ist für die in der Satzung § 6 Ziffer 5, § 7 Ziffer 1 und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- (3) Für die Einberufung und Beschlußfassung des Vereinsausschusses gilt § 9 Ziffer 7 entsprechend.
- (4) Beim Ausscheiden eines Ausschußmitgliedes gilt entsprechend § 9 Ziffer 8.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des

Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

Die Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.

- (2) Die Mitglieder sind mit Bekanntgabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, darunter drei Vorstandsmitglieder. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung einberufen. Diese ist, ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlungen

- (1) Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses.
- (2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von vier Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- (4) Beschlußfassung des Haushaltsplanes.
- (5) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- (6) Aufstellen einer Hausordnung, einer Beobachtungs- und Platzordnung, Ausarbeiten der Sicherheitsvorschriften und Erstellen und Aushang der in Frage kommenden Richtlinien aus dem Jugendschutzgesetz.
- (7) Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (8) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlungen

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei der Verhinderung beider der Kassier.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Eine Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschußmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstands- und der Vereinsausschußmitglieder sowie der Kassenprüfer ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Ziffer 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet

eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt ein zweiter Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Niederschrift ist bei der nächsten Versammlung vorzulesen.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks, in verhältnismäßigem Rahmen, verwendet.

§ 17 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung nennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des

Vereins an die Marktgemeinde Winzer, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

Stand: 21.04.2007